



Innergemeinschaftliche Lieferung Gelangensbestätigung und andere Möglichkeiten des Belegnachweises

1 Einleitung

Mit der Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung ab 01.10.2013 wurde vom Gesetzgeber als Belegnachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung die Gelangensbestätigung neu geregelt.

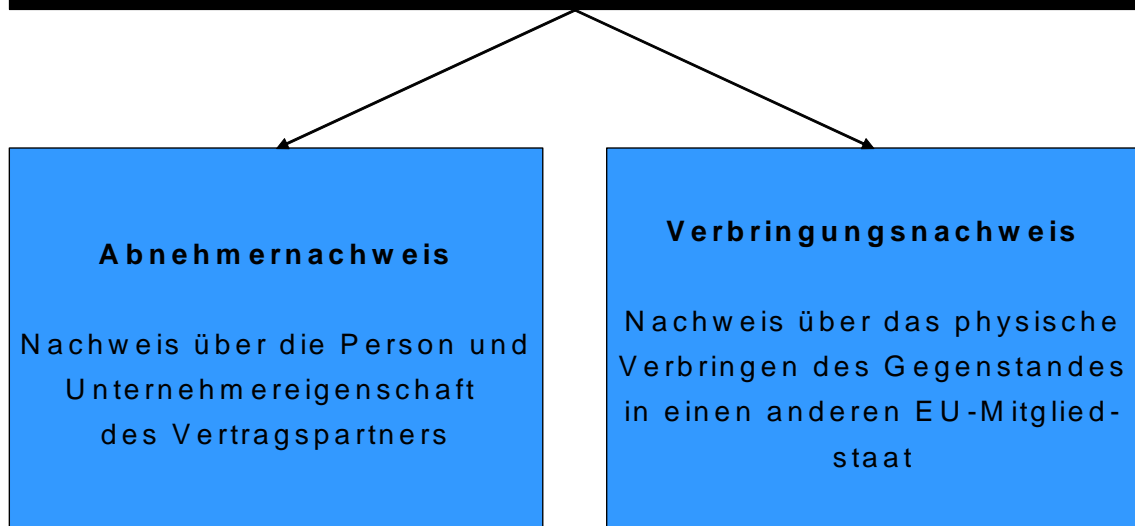
Innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Unternehmer müssen die Voraussetzungen u. a. durch sog. Buch- und Belegnachweise erbringen.

2 Nachweis der Voraussetzungen

Für eine innergemeinschaftliche Lieferung sind zwei Voraussetzungen wesentlich:

- Abnehmer der Lieferung muss ein identifizierter Unternehmer sein.
- Der Gegenstand der Lieferung muss von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gelangen.

Zwei zentrale Voraussetzungen und Nachweise



Dieses Merkblatt beschäftigt sich allein mit der zweiten Voraussetzung, nämlich der Gelangensbestätigung im Sinne von § 17a UStDV.



3 Belegnachweis

Zum Nachweis der Verbringung muss der liefernde Unternehmer zwei Belege vorlegen können:

- Doppel der Rechnung
- Gelangensbestätigung oder andere Belege, aus denen sich die Verbringung leicht und eindeutig nachprüfen lässt.

4 Inhalt der Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung als Bestätigung des Abnehmers gegenüber dem Unternehmer oder dem Spediteur (Selbstständig befördernder Dritter) muss folgende Angaben beinhalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung – bei neuen Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeugidentifikationsnummer
- Entweder Beförderung durch Lieferanten oder Versendung: Tag und Ort des Erhalts im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Oder Beförderung durch Abnehmer: Tag und Ort des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder Nachweis der Herkunft aus dem Verfügungsbereich des Abnehmers.

Der umsatzsteuerliche Abnehmer (= Besteller / Vertragspartner) nicht der Empfänger der Ware muss die Bestätigung ausstellen.



5 Form der Gelangensbestätigung

5.1 Muster

Es gibt für die Gelangensbestätigung keine amtlich vorgeschriebene Form. Die Gelangensbestätigung könnte wie folgt ausgestaltet werden:

Beispiel bei Versendung oder Beförderung durch Lieferant:

Gelangensbestätigung	
Lieferant	
Franz Dassi Sportstr. 5 83210 Sporthausen USt-IdNr: DE 080160179	
Abnehmer	Lieferadresse
Philip Fit 85 rue de la Concorde F-75005 Paris FR-10046108037	Philip Fit 85 rue de la Concorde F-75005 Paris
Gelangensbestätigung	
Ich bestätige als Abnehmer am _____ folgenden Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Ihnen an oben genannter Lieferadresse erhalten zu haben:	
100 Paar Ski Hersteller Dassi Marke Blitz	
Paris, den _____	_____
	Unterschrift Abnehmer (auch in Druckschrift)



Beispiel bei Beförderung durch Abnehmer:

Gelangensbestätigung	
Lieferant	
Franz Dassi Sportstr. 5 83210 Sporthausen USt-IdNr: DE 080160179	
Abnehmer	Lieferadresse
Philip Fit 85 rue de la Concorde F-75005 Paris FR-10046108037	Philip Fit 85 rue de la Concorde F-75005 Paris
Gelangensbestätigung	
Ich bestätige als Abnehmer, dass am _____ folgenden Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung an oben genannte Lieferadresse gelangt ist:	
100 Paar Ski Hersteller Dassi Marke Blitz	
Paris, den _____	_____
Unterschrift Abnehmer (auch in Druckschrift)	

Die Bestätigung kann auch in englischer oder französischer Sprache formuliert sein. Andere Sprachen sind auch möglich. Die Finanzverwaltung könnte aber eine amtliche Übersetzung verlangen. Daher wäre eine zweisprachige Fassung (Deutsch / Fremdsprache) von Vorteil.

5.2 Kombination mit anderen Dokumenten

Die Gelangensbestätigung kann auch mit anderen Dokumenten kombiniert werden:

- Zusätzlicher Bestätigungstext auf einer Kopie des Lieferscheins.
- Zusätzlicher Bestätigungstext auf einer Kopie der Rechnung.
- Verweis in der Gelangensbestätigung auf Lieferscheine, Rechnungen. Beispiel:

„Ich bestätige als Abnehmer, die in dem Lieferschein Nr. _____ vom _____ gelisteten Gegenstände im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung am _____ an der dort angegebenen Adresse erhalten zu haben.“ Mit Ausstellungsdatum und Unterschrift.

- Bestätigung auf einer Rechnungskopie in englischer Sprache:



„Please send us a copy of this invoice either by e-mail to: abc@xyz.de or by Fax to: +49 123 456789123 with the indication of:

Goods receipt location: _____

Goods receipt date: _____

Date of signature: _____

Signature and stamp: _____”

5.3 Sammelbestätigungen

Es muss nicht für jede Lieferung eine Bestätigung ausgestellt werden. Es kann für mehrere Lieferungen (zum Beispiel in einem Monat oder in einem Quartal) eine Sammelbestätigung ausgestellt werden.

Z. B.:

Ich bestätige als Abnehmer die Gegenstände laut den folgenden Lieferscheinen an der dort angegebenen Lieferadresse zu den unten angegebenen Zeitpunkten erhalten zu haben:

Lieferscheinnummer und Datum	Tag des Erhalts
<i>Beispiel: Lieferschein Nr. 4711 vom 11.11.11</i>	<i>15.11.11</i>

(Datum)

(Unterschrift des Abnehmers)

6 Versendung: Weitere Nachweismöglichkeiten

Der Unternehmer hat folgende weitere gleichwertige Nachweismöglichkeiten:¹

6.1 Versendung durch Lieferanten mit Spediteur ohne Tracking

Ein Versendungsfall liegt vor, wenn der Lieferant einen Spediteur beauftragt. Folgende Möglichkeiten bestehen:

¹ § 17a Abs. 3 UStDVO



- Vollständig ausgefüllter, ordnungsgemäßer und unterschriebener CMR-Frachbrief **mit Empfangsbestätigung** des Warenempfängers oder Konnossement
- Bescheinigung des Spediteurs
 - Name und Anschrift des Spediteurs
 - Ausstellungsdatum
 - Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers für den Speditionsauftrag
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung.
 - Empfänger des Gegenstandes und Bestimmungsort
 - Monat des Ende der Beförderung
 - Versicherung der Nachprüfbarkeit im Gemeinschaftsgebiet
 - Unterschrift oder bei elektronischer Übermittlung: Erkennbarkeit des Ausgangs im Verfügungsbereich des Beauftragten

6.2 **Versendung durch Lieferanten mit Tracking**

Paketdienste oder Spediteure bieten die Verfolgung der versendeten Ware mit Hilfe des Tracking an. Diese elektronischen Transportprotokolle könnten unter folgenden Bedingungen als Versendungsbeleg anerkannt werden.

- Schriftliche oder elektronische Auftragserteilung
 - Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs (Versendungsdienstleister)
 - Name und Anschrift des Absenders
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes
 - Tag der Abholung oder Übernahme durch den Dienstleister



➤ Trackingprotokoll

Es kann auch auf die Rechnung verwiesen werden, wenn auf dem Versendungsbeleg die Rechnungsnummer vermerkt ist und auf der Rechnung die Nummer des Versendungsbeleges. (Gegenseitiger Verweis)

6.3 **Versendung durch Lieferanten bei geringem Wert**

Die Finanzverwaltung lässt auch zu, dass bei einem Versendungswert von bis zu 500€ der Nachweis wie folgt geführt wird:

- Schriftliche oder elektronische Auftragserteilung (siehe oben)
- Nachweis über die Bezahlung des gelieferten Gegenstandes

6.4 **Versendung durch Postsendung**

- Empfangsbescheinigung mit Adresse des Empfängers
- Bezahlung der Lieferung

6.5 **Versendung durch Abnehmer**

Das Problem in diesen Fällen liegt darin, dass der Lieferant auf die Mitwirkung des Abnehmers und seines Spediteurs angewiesen ist. Der Lieferant hat in diesen Fällen jedoch keine vertragliche Beziehung zu dem Spediteur.

Weiterhin muss unter Umständen nachgewiesen werden, dass die Person für den Spediteur zeichnungsberechtigt ist. Dies dürfte bei einer Unterschrift durch den abholenden Fahrer, der unter Umständen nur ein Unterfrachtführer ist, problematisch sein. Es muss bei der Warenausgabe auch eine entsprechende fachliche Kompetenz vorhanden sein.

- Bescheinigung des Spediteurs des Abnehmers
 - Name und Anschrift des Spediteurs
 - Ausstellungsdatum
 - Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers für den Speditionsauftrag



- Menge und handelsübliche Bezeichnung.
 - Empfänger des Gegenstandes und Bestimmungsort
 - Monat des Ende der Beförderung
 - Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass er die Ware zum Bestimmungsort befördern wird.
 - Unterschrift des Spediteurs oder Befreiung von der zuständigen Landesbehörde
- Nachweis, dass die Bezahlung von einem Bankkonto des Abnehmers durchgeführt wurde.
- **Kein Nachweis**, dass die Ware zum Bestimmungsort gelangt ist.
- **Die Finanzverwaltung führt dazu aus:**

Bestehen in den Fällen der Versendung des Liefergegenstands im Auftrag des Abnehmers begründete Zweifel daran, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, hat der Unternehmer den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung mit anderen Mitteln als der Spediteurversicherung, z. B. mit der Gelangensbestätigung nach [Abschnitt 6 a.4](#) oder einem der anderen Belege nach § [17 a](#) Abs. [3](#) UStDV zu führen.²

Diese Aussage macht diese Art der Bestätigung durch den Abnehmerspediteur nach meiner Ansicht praktisch wertlos.

6.6 Innergemeinschaftliches Versandverfahren

- Bestätigung der Abgangsstelle nach Eingang des Beendigungsnachweises, wenn sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt.

² 6a.5 Abs. 10 Satz 6 UStAE



6.7 Verbrauchsteuerpflichtige Waren

Hierzu führt die UStDV aus:

- bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System – EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats validierte EMCS-Eingangsmeldung,
- bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs durch die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments, das für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen ist;

6.8 Lieferung neuer Fahrzeuge

- Nachweis der Zulassung auf den Erwerber (nicht auf eine andere Person) mit der korrekten Fahrzeugidentifikationsnummer

6.9 Beförderung durch Lieferant oder Abnehmer

- Gelangensbestätigung ist notwendig. Keine alternative Nachweismöglichkeit.

7 Weitere Informationsquellen

- www.metschkoll.de/ust (mit weiteren aktualisierten Quellen)

(Dokument Nr. 12708 vom 08.11.2017)